



DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Herrn Bundesvorsitzenden
Dieter Ondracek
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

DSTG Eingang	
27. April 2010	
TGB-Nr.	222
Bearbeiter	

1/1
7. April 2010

Sehr geehrter Herr Ondracek,

Sie haben sich mit Schreiben vom 4. März an mich gewandt und kritisiert, dass das Land Baden-Württemberg ihm angebotene steuererhebliche Daten nicht gekauft hat.

Es ist legitim, dass Sie sich als Bundesvorsitzender der DSTG in dieser Frage zu Wort melden. Das ist sachlich und im Interesse der Beschäftigten begründet. Dass Sie öffentlich weitergehende Forderungen mit Konsequenzen für meine Regierung erheben, ohne zunächst die für die Entscheidung der Landesregierung maßgeblichen Gründe zu hören, nehme ich dabei mit Verwunderung zur Kenntnis.

Die Minister für Justiz und für Finanzen des Landes Baden-Württemberg wurden erstmals Anfang Februar dieses Jahres darüber unterrichtet, dass der Steuerfahndung Baden-Württemberg ein Angebot über steuererhebliche Daten vorlag. Es ist deswegen falsch, wenn behauptet wird, Mitglieder der Landesregierung hätten sehenden Auges Steuer- und Strafbehörden rechtswidrig agieren lassen.

Hinzu kommt, dass für die bis Februar 2010 auf der Grundlage von kostenlos überlassenen Probedaten geführten Ermittlungen eine Strafbarkeit der handelnden Beamten nicht zu besorgen war. Die gutachterliche Prüfung des Justizministeriums, nach der im konkreten Fall eine Strafbarkeit der handelnden Bediensteten nicht auszuschließen gewesen wäre, bezog sich ausdrücklich nur auf den Ankauf dieser Daten. Ein solcher Ankauf ist jedoch unstreitig nicht erfolgt. Deshalb ergibt sich aus entsprechenden Äußerungen des baden-württembergischen Justizministers auch kein Vorwurf rechtswidrigen Handelns gegen baden-württembergische Bedienstete.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat sich bei ihrer Entscheidung auf die gutachterliche Prüfung des Justizministeriums gestützt. Diese Prüfung bezog sich auf den konkreten, dem Land vorliegenden Einzelfall. Sie kam zu dem Ergebnis, dass jedenfalls in diesem Einzelfall eine Strafbarkeit der handelnden Steuerbeamten wegen Anstiftung oder Beihilfe im Bereich des Möglichen liegt. Für mich gab es angesichts dieser strafrechtlichen Beurteilung aus dem Justizministerium Baden-Württemberg, die im Grundsatz auch von führenden Vertretern der Gerichtspraxis und der Strafrechtswissenschaft geteilt wird, keine Alternative. In einem Rechtsstaat stößt staatliches Handeln spätestens dann an seine Grenze, wenn es konkrete Hinweise für die Strafbarkeit dieses Handelns gibt. Alles andere wäre im Übrigen auch mit der Fürsorgepflicht für die Landesbediensteten nicht vereinbar.

Dass es im Grundsatz andere Rechtsmeinungen gibt, war und ist der Landesregierung bekannt. Weil andere Entscheidungsträger in möglicherweise anders gelagerten Fällen oder aufgrund anderer Rechtsauffassung keine rechtlichen Hindernisse für einen Ankauf sehen, hat sich das Land mit dem Bundesfinanzministerium dahingehend geeinigt, die Daten an das Bundeszentralamt für Steuern weiterzuleiten, damit der Bund, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines anderen Landes, die Daten kauft bzw. über einen Kauf entscheiden kann. Nachdem der Kontakt zwischen dem Anbieter und den baden-württembergischen Steuerbehörden ursprünglich über das Bundeszent-

ralamt hergestellt worden war, war dieser Schritt nur konsequent.

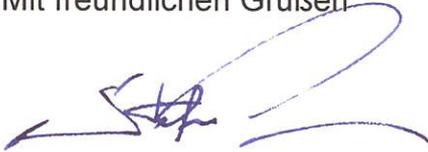
Baden-Württemberg tut alles rechtlich Mögliche, um Steuerhinterziehung konsequent zu bekämpfen. Soweit dem Land von dritter Seite Daten aus im Grundsatz vergleichbaren Ankaufsfällen zur Verfügung gestellt werden, wird dem ohne Wenn und Aber nachgegangen. Justiz- und Finanzministerium haben bestätigt, dass bezüglich derartiger Daten weder ein straf- noch ein steuerrechtliches Verwertungsverbot greift. Die uns zwischenzeitlich aus Nordrhein-Westfalen übermittelten Daten werden deshalb konsequent bearbeitet. Sollte sich allerdings aus dem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren zur Verwertbarkeit von Daten aus dem „Liechtenstein-Fall“ etwas anderes ergeben, muss über das weitere Vorgehen neu entschieden werden.

Ich bin mir wohl bewusst, dass das Vorgehen Baden-Württembergs im bundesdeutschen Kontext Fragen aufwirft. Deshalb hat die Landesregierung von Baden-Württemberg eine Initiative im Bundesrat eingebracht. Wir setzen uns darin im Interesse unserer Bediensteten und mit dem Ziel einer konsequenten Verfolgung von Steuersündern dafür ein, dass eindeutige Regelungen für einen rechtssicheren Erwerb geschaffen werden. Wir sind weiter der Auffassung, dass die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige zumindest eingeschränkt werden muss. Steuerhinterziehung darf auch mit Blick auf die Folgen nicht zu einfach gemacht werden.

Die Entscheidung, die angebotenen Daten nicht zu kaufen, war nicht populär. Das zeigt auch die große Zahl von Zuschriften steuerehrlicher Bürger, die sich durch massenhafte Steuerhinterziehung in ihrer Rechtstreue verletzt sehen. Für mich ist eine solche Haltung voll und ganz nachvollziehbar. Emotional und politisch hätte deshalb auch ich lieber eine andere Entscheidung getroffen. Klar ist aber auch, dass diese andere Entscheidung rechtsstaatlich problematisch gewesen wäre. Deshalb entbehrt auch der gegen mich und andere erhobene Vorwurf der Strafvereitelung im Amt jeder Grundlage. Die Staatsanwaltschaft sah zu Recht keinen Grund, Ermittlungsverfahren einzuleiten. Den Vorwurf, die Regierung von Baden-Württemberg würde Steuer-

hinterzieher decken, weise ich damit in aller Deutlichkeit zurück. Solche Vorwürfe entsprechen im Übrigen auch nicht dem Niveau, das in einer solchen Frage in der politischen Auseinandersetzung zur Anwendung kommen sollte - auch nicht mit Blick auf eine Gewerkschaft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Mappus', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Stefan Mappus